



Gemeinde  
**BAUMA**

Medienmitteilung  
des Gemeinderates

Gemeindeverwaltung  
Zentrale Dienste  
Dorfstrasse 41 | Postfach 232  
8494 Bauma  
Telefon 052 397 70 65  
Telefax 052 397 70 21  
E-Mail [info@bauma.ch](mailto:info@bauma.ch)  
Website [bauma.ch](http://bauma.ch)

Bauma, 24. Juli 2013

### **Anpassung der Bestattungsgebühren**

**Verstorbene werden im Friedhof der Wohngemeinde unentgeltlich beigesetzt. Die Verordnung über die Bestattungen erlaubt der Bestattungsgemeinde, bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde für die eigenen Leistungen Rechnung zu stellen. Der Gemeinderat hat die seit über 15 Jahren unveränderten Gebühren vereinfacht und angehoben. Ausserdem will die Exekutive die bald 40-jährige Friedhof- und Bestattungsverordnung durch eine neue Verordnung ersetzen.**

Für Bestattungen in der Wohngemeinde dürfen keine Gebühren erhoben werden. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Verrechnung von Transportkosten oder zusätzliche Leistungen für besondere Wünsche. Die Bestattungsgemeinde darf jedoch bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde für die von ihr erbrachten Leistungen Rechnung stellen. Die Rechnungen müssen sich auf bestimmte Kostenarten beschränken und dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

Nach der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Bauma vom 14. Dezember 1973 sind Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Bauma wohnhaft oder nicht Bürger von Bauma waren, nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet. Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn schutzwürdige Interessen eine Bestattung in Bauma rechtfertigen. Bei der Bestattung oder Beisetzung einer oder eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen haben die Hinterlassenen für eine Grabplatzgebühr und alle Kosten aufzukommen; Gemeindebürgerinnen und -bürger haben nur die halbe Grabplatzgebühr zur bezahlen.

Zu den Selbstkosten zählen primär die Aufwendungen für den Friedhofbetrieb, die vom Friedhofgärtner in Rechnung gestellten Leistungen oder das Grabkreuz. Nachdem die Grabplatzgebühren seit über 15 Jahren unverändert geblieben sind, rechtfertigt sich eine Anhebung und das Zusammenlegen der Kosten für das Öffnen und Zudecken sowie das Grabkreuz. Die Erhöhung beträgt bei Erdbestattungen und Kremationen zwischen 3.60% und 8.17%.



Die Gebühren betragen neu:	Auswärtige	auswärts wohnhaft gewesene Bürger/innen
<i>Erdbestattung</i>		
Grabplatzgebühr	Fr. 800.00	Fr. 400.00
Öffnen und Zudecken inkl. Grabkreuz	Fr. 1'200.00	Fr. 1'200.00
<i>Kremation</i>		
Grabplatzgebühr	Fr. 700.00	Fr. 350.00
Öffnen und Zudecken inkl. Grabkreuz	Fr. 650.00	Fr. 650.00
<i>Gemeinschaftsgrab</i>		
Grabplatzgebühr	Fr. 550.00	Fr. 275.00
Öffnen inkl. Grabkreuz	Fr. 400.00	Fr. 400.00
<i>Familiengrab</i>		
Grabplatzgebühr pro m2	Fr. 700.00	
Öffnen und Zudecken	nach Aufwand	
Grabkreuz	nach Aufwand	

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung ist vor fast 40 Jahren in Kraft getreten. Eine Überarbeitung des Erlasses ist angezeigt, um die Zuständigkeiten den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Der Gemeinderat hat die Abteilung Präsidiales+Gesellschaft beauftragt, zusammen mit der Ressortvorsteherin Gesellschaft einen Vorschlag für eine neue Verordnung auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

**Weitere Auskünfte für Medienschaffende**

Andreas Strahm, Gemeindeschreiber

Telefon 052 397 70 66

E-Mail [andreas.strahm@bauma.ch](mailto:andreas.strahm@bauma.ch)